

Sportrichtlinie

Die Bedeutung des Sports ist weitreichend. Seine sozialen sowie seine Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind ausreichend belegt und politisch anerkannt.

Sportliche Betätigung fördert das soziale Engagement, die Verständigung zwischen den Generationen und den Menschen verschiedener Herkunft. Diese Eigenschaften, gekoppelt mit den gesellschaftlichen Bedingungen führen zu einer ständig steigenden Zahl von Sportinteressierten.

In Anerkennung dieser Bedeutung des Sports wird die nachfolgende Richtlinie abgefasst.

Die kommunale Sportförderung erfasst grundsätzlich die gesamte sportbegeisterte Bevölkerung. Die hierzu bereitgestellten Mittel sollen gezielt auf diejenigen Aktivitäten gerichtet sein, die eindeutig dem Sport zu zuordnen sind.

1.0 Grundsatz

Die Stadt Ribnitz-Damgarten stellt im Haushaltsjahr des jeweiligen Jahres Gelder zur Sportförderung bereit.

Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Bewilligung hängt von der Haushaltsbeschlussfassung ab.

2.0 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Folgende Prioritäten werden festgelegt:

- Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- Förderung der ehrenamtlichen Sportarbeit,
- Förderung des Behindertensports
- Förderung ausgewählter Sportveranstaltungen

3.0 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten eingetragen und in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten aktiv und ansässig sind. Die Antragsteller müssen dem KSB Vorpommern/Rügen angehören und Mitglied im LSB M-V sein.

Für den Profisport werden keine Zuwendungen gewährt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind entsprechend dem §44 der Landeshaushaltsordnung MVP, mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik geregelt.

5.0 Zahlungen von Zuschüssen

5.1. Den in Ribnitz-Damgarten ansässigen Sportvereinen wird jährlich für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Sockelbetrag zur Verfügung gestellt. Dieser richtet sich nach den jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Als Grundlage der Bezuschussung dienen die Angaben des Kreissportbundes über die Mitgliederzahlen.

5.2. Besondere sportliche Aktivitäten in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, wie Sportfeste, Pokalwettkämpfe, Meisterschaften, internationale Wettkämpfe, und Regatten werden finanziell unterstützt. Die Höhe der Zuschüsse ist differenziert vom zuständigen politischen Gremium festzulegen. Die Festbetragsfinanzierung für Ferien- und Freizeitmaßnahmen beträgt max. 15,00€ pro Kinder und Jugendliche aus der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Für die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen, nach der Wettkampfordnung der Fachverbände, kann eine prozentuale Anteilfinanzierung an den Gesamtkosten erfolgen.

5.3. Die Bernsteinstadt gewährt im Einzelfall Zuschüsse zu den Kosten der Anschaffung von Sportmaterial. Die Förderung ist prozentual entsprechend der Höhe der Gesamtkosten festzulegen. Die Sportmaterialien ab einem Wert von 60,00 € sind als Vereinseigentum zu erfassen. Großsportgeräte stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

5.4. Für alle Beteiligten an Sportveranstaltungen zahlt die Bernsteinstadt eine Beihilfe in Form von Tagegeld. Anspruchsberechtigt ist der Sportverein für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten haben. Trainer/Übungsleiter, Betreuer, Eltern von Kindersportgruppen erhalten eine zusätzliche Fahrkostenpauschale je gefahrenen Kilometer innerhalb des Landes Mecklenburg/Vorpommerns. Zur Beantragung der Gelder ist der entsprechende Vordruck einzureichen. Ab einer Gruppe von 11 Kindern können 2 Betreuer abgerechnet werden.

5.5. Ein Anteil der Kosten wird für die Ausbildung von Übungsleitern/Trainern der städtischen Sportvereine übernommen. Somit wird das ehrenamtliche Engagement gewürdigt.

6.0 Zuständigkeit

Alle Anträge auf Bezuschussung sind an das für Sport zuständige Sachgebiet zu richten. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das zuständige politische Gremium in seinen Sitzungen.

Über die Auszahlung der Sockelbeträge, der Tagegelder und der Fahrkostenpauschale entscheidet die Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2016 in Kraft.

F. Ilchmann
Bürgermeister

H.-D. Konkol
Vorsitzender Sportausschuss